

40. Bedarf die Feststellung, daß die Verfehlung des verklagten Ehegatten die im § 1568 B.G.B. angeführte Wirkung gehabt hat, unter allen Umständen der Bezugnahme auf die individuellen Verhältnisse der Ehegatten?

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. Juni 1900 i. S. W. Ehefr. (kl. u. Widerbekl.) w. W. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. III. 116/00.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Einwand der Revision, der Berufungsrichter habe die individuellen Verhältnisse und Beziehungen der streitenden Ehegatten zu einander nicht geprüft und behandle thatsächlich das Verhalten der Klägerin als absoluten Scheidungsgrund, trifft nicht zu. Allerdings hat die Thatsache, daß die Klägerin durch schwere Verletzungen der ehelichen Pflichten, bezw. durch ehrloses oder unfittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Beklagten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann (§ 1568 B.G.B.), vor allem zur Voraussetzung, daß die Verfehlung der Klägerin, vom subjektiven Standpunkte des Beklagten aus angesehen, überhaupt geeignet ist, jene Wirkung auf seine eheliche Gesinnung herbeizuführen. Auch hat der Berufungsrichter der individuellen Verhältnisse der Parteien bei seiner Feststellung nicht besonders Erwähnung gethan. Allein daraus folgt nicht, daß diese Feststellung durch Rechtsirrtum beeinflusst ist. Der Berufungsrichter nimmt als erwiesen an, daß Klägerin bei Zubereitung einer für den Beklagten und dessen Eltern bestimmten Speise eine große Anzahl Phosphorstreichhölzer verwandt hat, um diesen Personen Gift beizubringen, und daß ihre Absicht dabei, wenn auch nicht auf Tötung der genannten Personen, so doch jedenfalls auf Schädigung ihrer Gesundheit und Bereitung von Schmerz und Pein gerichtet gewesen ist. Hiermit ist ein Verhalten festgestellt, welches die ehelichen Pflichten in dem Maße verletzt, den Mangel an Ehrgefühl und Sittlichkeit in dem Grade offenbart, daß es zur völligen Zerstörung der ehelichen Gesinnung des verletzten Ehegatten geeignet erscheint, ohne daß seine Lebensstellung, Bildung, Charakter dabei weiter von Einfluß ist. Der geistige und körperliche Zustand der Klägerin, der ihre Zurechnungsfähigkeit nicht in Frage gestellt hat, ändert die Beurteilung des Verhaltens nicht. Ist die Verfehlung aber solcher Art, so erübrigt sich auch das weitere Eingehen auf die individuellen Verhältnisse; eine Handlung, die im allgemeinen geeignet ist, solche Wirkung hervorzurufen, ist es auch im konkreten Falle, es sei denn, daß besondere Umstände, die eine Ausnahme begründen könnten, vorliegen sollten. Sind derartige Umstände nicht geltend gemacht, so bedarf es auch nicht der Konstatierung ihres Nichtvorhandenseins. Und geltend gemacht ist im vorliegenden Falle ein Umstand dieser Art nicht.“ . . .